

STIFTUNGS-SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG FÜR KINDER IN WUPPERTAL

Präambel

In dem Bewusstsein,

dass der Förderung von Kindern in unserer Gesellschaft häufig nicht der Stellenwert zukommt, der ihr zukommen müsste,

in der Erkenntnis,

dass die Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern eine der wichtigsten Aufgaben von Familien, Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, Kirchen, Gesellschaft und Staat ist,

im Vertrauen darauf,

dass sich Bürger unserer Stadt auch persönlich für die Förderung von Kindern einsetzen, wenn sie Fördermaßnahmen verfolgen und Förderprojekte begleiten können,

in dem Ziel,

Wuppertaler Bürger, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen als Stifter und Spender für die Förderung von Kindern zu gewinnen,

gibt der **Elberfelder Erziehungsverein (EEV)** – seit 1849 mit großem Engagement in Elberfeld als evangelischer Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche aktiv – der mit dem Stiftungsgeschäft vom 26.01.2004 gegründeten Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung für Kinder in Wuppertal".
2. Diese ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel konfessioneller und freier Träger in Wuppertal durch die Zuwendung der Überschüsse aus der Anlage von Stiftungsvermögen, das durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden beschafft wird sowie durch die Zuwendung zweckgebundener Spenden, soweit diese nicht der Vermögensbildung dienen sollen, an die Träger der o.a. Einrichtungen in Ergänzung zur Finanzierung dieser Einrichtungen durch öffentliche Mittel. Bei den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder muss es sich um nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln.

3. Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung
 - a) von Maßnahmen zur Bildungs- und Lernförderung sowie zur Sprach-, Lese- und Bewegungsförderung;
 - b) von heilpädagogischen Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und emotionalen Gesundheit;
 - c) der Förderung des Zusammenlebens von Kindern unterschiedlicher Herkunft;
 - d) der Förderung der Zielsetzung zu a)–c) durch Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal in diesen Bereichen;
 - e) der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln zur Erreichung der Ziele zu a)–c);
 - f) der Erarbeitung von Projekten, die direkt oder indirekt dem Stiftungszweck gemäß § 2 Ziffer 2 entsprechen;
 - g) der Beteiligung an Projekten die der Qualitätssicherung der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder dienen.
4. Die Zwecke können auch durch eigene operative Projektarbeit im Sinne von Absatz 3 Buchstaben a) bis g) verwirklicht werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, andere gemeinnützige Einrichtungen mit gleichem Zweck und gleicher Aufgabenstellung zu unterstützen. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten als Treuhänder für nicht rechtsfähige Stiftungen, die gleichartige oder ähnlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, auftreten.
6. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
7. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
8. Die Stiftung wird ergänzend zu den der Stadt Wuppertal gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Förderung und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Grundstockvermögen.
2. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung möglichst ertragbringend und möglichst sicher anzulegen. Im Interesse einer ausgewogenen Risikodiversifizierung kann die Vermögensanlage in verschiedenen Anlageklassen erfolgen, die eine angemessene Rendite ermöglichen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zu den zulässigen Anlageklassen gehören unter anderem Aktien, Aktienfonds, festverzinsliche und sonstige Wertpapiere, Mischfonds und Immobilien. Die Vermögensverwaltung kann mit Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium ganz oder teilweise auf mit der Betreuung von Stiftungen erfahrene und bisher als zuverlässig bekannte externe Dienstleister übertragen werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der jeweilige Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt auch, dass diese nur bei konkreter Bestimmung durch den Erblasser dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) anwachsen. Ohne konkrete Erblasserbestimmung werden Erbschaften und Vermächtnisse sonstiges Vermögen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,00 EURO ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
5. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
6. Die Stiftung ist gehalten, für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftung) ein Entgelt in angemessener Höhe zu verlangen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck

nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

3. Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln – mit Ausnahme der in § 5 Absatz 4 festgelegten Zuteilungsregelung – bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
4. Der Elberfelder Erziehungsverein oder seine jeweiligen Rechtsnachfolger bestimmen als Stiftungsgründer bei Zuteilung von Stiftungsmitteln vorab die Verwendung des Zuteilungsbetrages, der aus dem Grundvermögen Rubensstraße 12, 12 a in Vohwinkel unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter Vermögensumschichtungen nach Abzug relevanter Personal- und Sachkosten sowie üblicher planmäßiger Abschreibungen erwirtschaftet wurde. Die Stiftung ist verpflichtet, die aus den Abschreibungen freiwerdenden Mittel gesondert anzulegen. Die daraus resultierenden Erträge unterliegen dem Bestimmungsrecht des EEV. Dem Elberfelder Erziehungsverein und seinen jeweiligen Rechtsnachfolgern steht als Stiftungsgründer und Nießbrauchberechtigten an dem sonstigen bei der Stiftungsgründung übertragenen Grundvermögen bei Zuteilung von Stiftungsmitteln vorab der Zuteilungsbetrag zu, der aus diesem sonstigen Grundvermögen unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter Vermögensumschichtungen nach Abzug relevanter Personal- und Sachkosten erwirtschaftet wurde. Die Zuteilungsbeträge können nur im Sinne des Stiftungszweckes unter Beachtung von § 58 Nr. 1 der AO verwendet werden.
5. Zur Sicherung der Ansprüche des EEV oder seiner jeweiligen Rechtsnachfolger aus der Übertragung von Grundbesitz an die Stiftung ist a) für den EEV eine Grundschuld auf dem Grundbesitz Rubensstraße 12 und 12 a in Wuppertal-Vohwinkel in Höhe von 311.675,98 € einzutragen; b) im Stiftungsgeschäft ein dinglich gesichertes Nießbrauchrecht für den übrigen bei Gründung der Stiftung übertragenen Grundbesitz vereinbart.
6. Die Stiftung ist berechtigt, für Reparaturen an Dach und Fach ausreichende Rücklagen zu bilden.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind 1. der Stiftungsvorstand 2. das Stiftungskuratorium 3. der Stiferrrat
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Vermögensübersicht und Einnahme- und Ausgabenrechnung) und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht sind von zwei Rechnungsprüfern, die vom Stiftungskuratorium benannt werden, zu prüfen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand (nachstehend Vorstand genannt) besteht aus 3 Personen, wobei eine Person durch den Evangelischen Kindertagesstätten Verein in Wuppertal(EKV) (vormals EEV) oder seinen Rechtsnachfolger berufen wird. Eine Erweiterung des Vorstandes auf 5 Personen ist möglich; in diesem Fall beruft der EKV oder sein Rechtsnachfolger auch eines der weiteren Mitglieder. Der erste Vorstand wurde im Stiftungsgeschäft durch den Stifter festgesetzt. Nachfolgende Vorstände werden auf Vorschlag des Kuratoriums, des Vorstands oder des EKV vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Falls ein Mitglied des Kuratoriums dies beantragt, erfolgt die Wahl geheim. Werden Mitglieder des Stiftungskuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungskuratorium aus.
2. Die Amtszeit des berufenen und gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahlen werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei bzw. drei von fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren erforderlich.
5. Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und (Stiftungs-)Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder abberufen werden. Dieses gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht, ihm ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen oder gewählt. Hierfür gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.
7. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch die/den Vorsitzende/n

des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

8. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Fördergrundsätze, Maßstäbe, Ziele und Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest und sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens oder anderer Zuwendungen (Spenden).
9. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan. Er legt dem Stiftungskuratorium für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht vor und berichtet über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Der Stiftungsaufsicht legt er für das abgelaufene Haushaltsjahr den Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.
11. Einzelne Rechtsgeschäfte, die die Stiftung mit mehr als 20 % der budgetierten jährlichen Einnahmen auch für das folgende Geschäftsjahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungskuratoriums und können jeweils für 1 Jahr genehmigt werden. Entsprechendes gilt für Dauerschuldverhältnisse deren Barwert mehr als 20 % der budgetierten jährlichen Einnahmen beträgt.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
13. Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen. Verpflichtungen, die zu einer Ausgabenbelastung der Stiftung von mehr als 1.500 EURO/Monat führen, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann diese Summe bei Bedarf anpassen. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich.

§ 8

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund ihres Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Im Kuratorium sollen ein(e) Pädagoge(in)/Sozialpädagoge(in), ein(e) Vertreter(in) aus dem Bereich der Steuer- und Rechtsberatung, ein(e) Vertreter(in) des EKV und ein(e) Vertreter(in) des Kirchenkreises vertreten sein. Der/die Vertreter(in) des EKV wird vom EKV und der/die Vertreter(in) des Kirchenkreises wird vom Kreissynodalvorstand (KSV) in das Kuratorium entsandt. EKV, Kuratorium und Vorstand sollen im Übrigen geeignete Personen vorschlagen.
2. Das Stiftungskuratorium wurde bei der Gründung durch den Elberfelder Erziehungsverein zeitnah berufen. Die weiteren nicht von EKV und KSV entsandten Mitglieder werden durch gemeinsamen Beschluss der Mitglieder des Kuratoriums

und des Vorstands mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Diese Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

3. Stifter, die einzeln oder zusammen Zustiftungen von mindestens 500.000 EURO erbringen, sind berechtigt, ein Mitglied in das Kuratorium zu entsenden. Einzelne Stifter, die derart berechtigt sind, haben jederzeit das Recht, an Stelle des von ihnen entsandten Mitglieds sich selbst als Mitglied zu entsenden. Die so entsandten Mitglieder werden bei der Berechnung der maximalen Mitgliederzahl des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht mitgerechnet.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Entsendung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungskuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolge im Amt. Für Mitglieder des Kuratoriums, die durch Zustiftungen entsandt worden sind, kann der Zustifter eine von Satz 1 abweichende Amtszeit festlegen.
5. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
6. Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen.
7. Der Zuständigkeit des Stiftungskuratoriums unterliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie Entgegennahme und Festlegung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes für das Vorjahr,
 - b) die Genehmigung von Geschäften des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 11 u. 13,
 - c) in Abstimmung mit dem Vorstand die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
8. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungskuratoriums vor Ablauf der Amtszeit durch einen gemeinsamen Beschluss des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungskuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

§ 9 Stiferrat

1. Der Stiferrat besteht aus Personen, die mindestens 10.000,00 EURO als Stifter(in), Zustifter(in) oder Spender(in) zum Stiftungsvermögen bzw. zur Arbeit der

Stiftung beigetragen haben. Die Zugehörigkeit kann auf Lebenszeit gelten, längstens jedoch bis zum Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters/der Stifterin bzw. des/der Spender(in) auf dessen/deren Erben über. Die Stifter/Spender können sich jedoch in dem Stiferrrat aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stiferrrat ist freiwillig. Ebenso können in den Stiferrrat Personen berufen werden, die

- a) durch ihre Arbeit die Stiftung nachhaltig fördern oder
 - b) Verfügungen getroffen haben, die in der Zukunft den Stiftungszweck zu fördern geeignet sind. Solche testamentarischen oder sonstigen Verfügungen sollen vor der Berufung in den Stiferrrat in geeigneter Form dem Vorstand gegenüber dokumentiert werden.
2. Juristische Personen können dem Stiferrrat nur unter der Bedingung und so lang angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem/ihrer Vertreter(in) in den Stiferrrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
 3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiferrrat angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
 4. Die Mindestbeträge, die zur Begründung der Rechte, die in § 9 dieser Satzung festgelegt sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden.
 5. Der Stiferrrat wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu einer Sitzung einberufen.
 6. Der Zuständigkeit des Stiferrates unterliegen die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.
 7. Dem Stiferrrat steht ferner das Recht zu, eine(n) Vertreter(in) ohne Stimmrecht als Berater(in) in das Stiftungskuratorium zu berufen. Ferner kann der Stiferrrat Fördervorschläge und Projektideen im Rahmen des § 2 dem Stiftungskuratorium vorschlagen.

§ 10

Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand, Stiftungskuratorium und Gründungstifter, bzw. dessen Rechtsnachfolger mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus folgendem Schlüssel.

2. Bei 3 bzw. 5 Vorstandsmitgliedern und bis zu 8 Kuratoriumsmitgliedern stehen dem EEV als Gründungstifter 4 gesonderte Stimmen zu. Bei mehr als 8 Kuratoriumsmitgliedern erhöht sich die EEV Stimmzahl auf 5.
3. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Zusammenschluss/Auflösung der Stiftung

1. Der Zusammenschluss mit einer anderen gemeinnützigen Stiftung ist zulässig. Die durch den Zusammenschluss neu entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Vermögenswerte und an deren Stelle getretene Surrogate, die vom Elberfelder Erziehungsverein als Stiftungsgründer in die Stiftung eingebracht wurden, sind an diesen, alternativ seinen Rechtsnachfolger, alternativ dem Kirchenkreis Elberfeld, alternativ dessen Rechtsnachfolger in der vorstehenden Reihenfolge zu übertragen und ausschließlich und unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
3. Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium beschließen gemeinsam über den Zusammenschluss, die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmenberechtigten. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsvorstand und Stiftungskuratorium rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Sollte ein Aufhebungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Stand Februar 2024